Leistungsvereinbarung

zwischen der

Schweizerischen Eidgenossenschaft

vertreten durch
das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
Kochergasse 10, CH-3003 Bern

im Folgenden als Bund bezeichnet

und dem

Kanton Bern

(Trägerschaft)
vertreten durch
die Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, Münstergasse 2, 3011 Bern
und
die Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion, Reiterstrasse 11, 3011 Bern

im Folgenden als Kanton bezeichnet

betreffend das

Agglomerationsprogramm Burgdorf 2. Generation 2011 / 2012 Teil Verkehr und Siedlung

im Folgenden als Agglomerationsprogramm Burgdorf bezeichnet

Die Vertragsparteien vereinbaren Folgendes:

1 Ingress

1.1 Der Bund beteiligt sich, gestützt auf das Infrastrukturfondsgesetz (IFG; SR 725.13), an der Finanzierung von Massnahmen zur Verbesserung der Verkehrsinfrastruktur in Städten und Agglomerationen. Die Massnahmen sind aus einem Agglomerationsprogramm, welches Siedlungsentwicklung und Verkehr koordiniert und die Umwelt mit einbezieht, hergeleitet. Dieses Agglomerationsprogramm wurde beim Bund eingereicht und geprüft. Das Ergebnis ist im Prüfbericht 2014 enthalten (Anhang 2).

1.2 In der vorliegenden Leistungsvereinbarung wird die Beteiligung des Bundes an der Umsetzung der Massnahmen des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 2. Generation geregelt. Die Beteiligung des Bundes am Agglomerationsprogramm Burgdorf stützt sich auf den Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr, welcher auf der Basis der Prüfung aller 2011/2012 eingereichten Agglomerationsprogramme der 2. Generation unter Einbezug der Massnahmen gemäss Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm der 1. Generation erlassen worden ist. Er legt einen Beitragssatz von 40 Prozent und einen Höchstbeitrag von 5.74 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MWSt. und Teuerung) für die vom Bund mitfinanzierten Massnahmen (A-Liste der 2. Generation, vgl. Kap. 3.3) fest.

1.3 Die vorliegende Vereinbarung stützt sich auf Artikel 24 der Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVV; SR 725.116.21).

1.4 Die Bestimmungen in Ziff. 4.2 und Ziff. 5 dieser Leistungsvereinbarung sind auf die Massnahmen der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Burgdorf der 1. Generation sinngemäss anwendbar. Im Anhang 5 dieser Leistungsvereinbarung werden alle definitiv nicht umsetzbaren mitfinanzierten Massnahmen der 1. Generation aufgeführt.

2 Vertragsparteien und Pflichten

2.1 Vertragsparteien

2.1.1 Die Zuständigkeit des UVEK zum Vertragsabschluss stützt sich auf Artikel 24 Absatz 1 MinVV.

2.1.2 Die Zuständigkeit der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern zum Vertragsabschluss stützt sich auf das Baugesetz des Kantons Bern, Art. 101, Abs. 2 vom 28.11.2006 und den Regierungsratsbeschluss vom 01. April 2015 (Nr. 382/2015). (Anhang 3).

2.2 Pflichten

2.2.1 Der Bund verpflichtet sich im Sinne von Ziff. 4 dieser Leistungsvereinbarung zur Mitfinanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 dieser Leistungsvereinbarung. Die kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe des Bundes bleiben vorbehalten.

2.2.2 Der Kanton verpflichtet sich im Rahmen seiner Zuständigkeiten zur Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Leistungsvereinbarung. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.3 Der Kanton bestätigt, dass sich die an den Massnahmen gemäss Ziffer 3.1, 3.2 und 3.3 dieser Leistungsvereinbarung beteiligten Gemeinden im Rahmen ihrer Zuständigkeit zur Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen gemäss Anhang 4 verpflichtet haben. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.

2.2.4 Der Kanton verpflichtet sich, die Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen durch die verschiedenen Stellen des Kantons und der Gemeinden im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu überwachen. Er setzt alles daran, dass die Umsetzung dieser Leistungsvereinbarung nicht gefährdet ist.

3 Relevante Massnahmen[1] der Agglomerationsprogramme 2. Generation

Dieses Kapitel listet alle Massnahmen auf, welche nebst den Massnahmen der Leistungsvereinbarung bezüglich des Agglomerationsprogramms 1. Generation für die Prüfung des Kosten/Nutzen-Verhältnisses des Agglomerationsprogramms der 2. Generation mitberücksichtigt worden sind und zur Festsetzung des entsprechenden Beitragssatzes relevant waren.

3.1 Nicht durch den Infrastrukturfonds mit-finanzierbare Massnahmen der 2. Generation

Dem Kanton obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht aus dem Infrastrukturfonds finanzierbaren) Massnahmen in den Bereichen Siedlung und Verkehr:

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
		Siedlung (inkl. Landschaft)			A
0404.2.017	S1	Siedlungsränder und -trenngürtel von regionaler Bedeutung	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.018	S2	Siedlungsentwicklung nach innen	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A

[1] Mit der Bezeichnung „Massnahme/n" sind stets auch „Massnahmenpakete" gemeint. Mit der Bezeichnung „Teilmassnahme/n" („Projekte" bei Schienenmassnahmen) sind Etappen von Einzelmassnahmen oder einzelne Massnahmen von Massnahmenpaketen gemeint.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Zuständige Stelle Bund	Koordinierende Stelle Agglomerationsprogramm (AP)	Zeithorizont (Beginn der Umsetzung)
0404.2.019	S3	Umstrukturierungsgebiete	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.020	S4	Wohn- und Arbeitsschwerpunkte**	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.021	S5	Vorranggebiet Siedlungserweiterung**	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.022	S6	Zentren vierter Stufe (Zentren von regionaler Bedeutung)	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.023	O1	Zusammenarbeit in der Agglomeration	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.024	L1	Regionaler Richtplan Landschaft	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.025	L2	Bauen im ländlichen Raum*	ARE	BE – JGK AGR	A
		Verkehr			
0404.2.006	ÖV01	Bahnverkehr mittel- / langfristig (Betrieb)	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.007	ÖV02	Busverkehr mittel- / langfristig	ARE	Regionalkonferenz Emmental	A
0404.2.008	ÖV03	Förderung von Buslinien als Bahnzubringer	ARE	Regionalkonferenz Emmental	B
0404.2.009	ÖV04	Prüfung alternativer Erschliessungsformen	ARE	Regionalkonferenz Emmental	B
		Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration			
0404.2.005	SV05	Knotensanierung Lützelflüh - Goldbach*	ARE	Regionalkonferenz Emmental	B

Tabelle 3.1
* Der Bund hat Kenntnis, dass die Massnahme oder Teile davon im BFS-Perimeter im Ausland oder ausserhalb des BFS-Perimeters ist. Eine mangelhafte Erfüllung der entsprechenden Teile dieser Massnahmen zieht keine Konsequenzen gemäss Ziff. 6 dieser Leistungsvereinbarung nach sich.
** Bund und der Kanton haben Kenntnis, dass es sich bei dieser Massnahme um eine Daueraufgabe handelt.

Die Planung und Realisierung von Siedlungsmassnahmen muss in Übereinstimmung mit der revidierten Raumplanungsgesetzgebung (RPG/RPV) und den entsprechenden kantonalen Richtplananpassungen erfolgen.

3.2 Eigenleistungen, Priorität A der 2. Generation

Dem Kanton obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten (vom Bund nicht mitfinanzierten) infrastrukturellen Massnahmen.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten (Mio Fr.) laut AP
Keine Massnahme vorhanden			

Tabelle 3.2

3.3 Liste der Massnahmen, Priorität A (A-Liste der 2. Generation)

Gestützt auf Artikel 7 IFG (SR 725.13), Artikel 17a-d MinVG (SR 725.116.2) und 24 MinVV (SR 725.116.21) sowie auf den Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr sichert der Bund die Mitfinanzierung folgender Massnahmen zu. Dem Kanton obliegen die Pflichten gemäss Ziffer 2.2 dieser Leistungsvereinbarung für die nachfolgend aufgeführten Massnahmen.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Zuständige Stelle Agglomerationsprogramm (kantonale Stelle)
		Langsamverkehr				
0404.2.026		LV A-Liste (Anhang 1)	8.47	3.39	ASTRA	BE – BVE TBA
		Multimodale Drehscheiben				
0404.2.011	ÖV07	Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf	5.87	2.35	ASTRA	BE – BVE TBA
		Total	**14.34**	**5.74**		

Tabelle 3.3

Der Kanton bestätigt, dass alle gemäss Prüfbericht richtplanrelevanten Massnahmen dieser Ziffer im genehmigten kantonalen Richtplan den Koordinationsstand Festsetzung haben.

3.4 Liste der Massnahmen, Priorität B (B-Liste der 2. Generation)

Die nachfolgende Liste zeigt die Stossrichtung der weiteren Bearbeitung auf. Eine allfällige Änderung einer oder ein Verzicht auf eine B-Massnahme ist seitens des Kantons oder des Bundes bei der Bearbeitung und Prüfung der 3. Generation der Agglomerationsprogramme sorgfältig zu begründen. Die Liste ist weder mit einer Zusicherung seitens des Bundes noch mit einer Verpflichtung seitens des Kantons verbunden. Insbesondere ist zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Leistungsvereinbarung die zukünftige Mitfinanzierung dieser Massnahmen durch den Bund weder durch den Infrastrukturfonds noch durch ein anderes Finanzierungsinstrument des Bundes gesichert.

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bemerkungen (des Bundes) zum Zeitpunkt des Prüfberichts
		Kapazität Strasse		
0404.2.004	SV04	Umgestaltung des Löwenknotens in Oberburg	1.42	Da keine konkrete Variante der Umgestaltung bestätigt ist, kann die Massnahme nicht als reif beurteilt werden.
		Langsamverkehr		
0404.2.027		LV B-Liste (Anhang 1)	9.62	

Tabelle 3.4

3.5 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen

Im Prüfbericht (Kap. 5.3) sind Massnahmen aufgelistet, welche nicht über den Infrastrukturfonds sondern allenfalls mit anderen Bundesmitteln mitfinanziert werden können. Der Prüfbericht ist das Ergebnis der Beurteilung aus gesamtplanerischer Sicht. Die Stellungnahmen, Entscheide, Genehmigungsverfahren und Finanzierungsentscheide der zuständigen Bundesämter bleiben vorbehalten.

4 Finanzierung der Massnahmen der A-Liste der 2. Generation (Ziff. 3.3)

4.1 Beitrag

4.1.1 Die Finanzierung der Massnahmen der A-Liste der 2. Generation wird von Bund, dem Kanton und gegebenenfalls weiteren Beteiligten (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften) gemeinsam gemäss der Liste der Massnahmen, Priorität A (Ziff. 3.3) sichergestellt.

4.1.2 Bei der festgelegten Kostenbeteiligung des Bundes von 5.74 Millionen Franken (Preisstand Oktober 2005, exkl. MwSt. und Teuerung, vgl. Ziff. 1.2) zugunsten des Agglomerationsprogramms Burgdorf der 2. Generation handelt es sich um einen Höchstbeitrag, der nicht überschritten werden kann (Art. 2 Abs. 1 und 2 Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr).

4.1.3 Der Beitragssatz (Ziff. 1.2) für ein Agglomerationsprogramm gilt für die darin enthaltenen, mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.3 bzw. Art. 2 Abs. 2 Bundesbeschluss vom 16. September 2014 über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr).

4.1.4 Der Bund finanziert die einzelnen Massnahmen maximal bis zum Höchstbeitrag (zzgl. MwSt. und Teuerung) gemäss der A-Liste (Ziff. 3.3). Die weitere Finanzierung der Massnahmen ist Sache des Kantons sowie gegebenenfalls weiterer Beteiligter (regionale Körperschaft, Gemeinden, ausländische Körperschaften).

4.1.5 Bei Kostenunterschreitungen leistet der Bund lediglich den prozentualen Anteil an den effektiven, anrechenbaren Kosten.

4.1.6 Mitfinanziert werden nur die nach den gesetzlichen Vorgaben anrechenbaren und ausgewiesenen Kosten (MinVG; MinVV).

4.2 Finanzierungsvereinbarungen

4.2.1 Ist eine Massnahme oder Teilmassnahme der A-Liste bau- und finanzreif und entspricht sie der Eingabe gemäss Agglomerationsprogramm Burgdorf sowie den im Rahmen der Prüfung der Agglomerationsprogramme durch den Bund gemachten Auflagen und hat das ARE allfälligen wesentlichen Änderungen zugestimmt, schliesst das zuständige Bundesamt (Ziff.3.3) gestützt auf die vorliegende Vereinbarung mit dem für die Massnahme zuständigen Kanton i.d.R. innert einer Frist von 4 Monaten ab Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen die Finanzierungsvereinbarung ab[2].

[2] Zu einer Massnahme, das heisst unter einem ARE-Code, können eine oder entsprechend der Aufteilung in Teilmassnahmen mehrere Finanzierungsvereinbarungen abgeschlossen werden.

4.2.2 Beim Schienenverkehr kann das zuständige Bundesamt auch für eine Massnahme, die insgesamt finanzreif, aber nur teilweise (mindestens eine Teilmassnahme bzw. ein Projekt) baureif ist, eine Finanzierungsvereinbarung abschliessen. Zudem wird zusätzlich die Transportunternehmung Vertragspartei (Art. 17b Abs. 1 und 3 MinVG).

4.2.3 Das zuständige Bundesamt kann auf Antrag der Trägerschaft für den Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen Massnahmenpakete oder Einzelmassnahmen in Teilmassnahmen aufteilen, soweit die Umsetzung der zum Abschluss einer Finanzierungsvereinbarung vorgesehenen Teilmassnahme für sich allein mit Blick auf die erwartete Wirkung sinnvoll erscheint. Bei jeder Finanzierungsvereinbarung müssen die noch nicht realisierten Teilmassnahmen dargelegt werden und dafür anteilmässig die mit der vorliegenden Leistungsvereinbarung vereinbarten Bundesmittel reserviert bleiben.

4.3 Baubeginn

4.3.1 Der Baubeginn von durch den Bund mitfinanzierten Massnahmen oder Teilmassnahmen des Agglomerationsprogramms 2. Generation darf, unter Vorbehalt der Ziffer 4.3.2, erst nach der Unterzeichnung der entsprechenden Finanzierungsvereinbarung erfolgen.

4.3.2 Das zuständige Bundesamt kann auf Antrag der Trägerschaft vor Abschluss der Finanzierungsvereinbarung den vorzeitigen Baubeginn bewilligen, wenn ein Zuwarten mit dem Baubeginn mit schwerwiegenden Nachteilen verbunden wäre. Über das Gesuch ist möglichst rasch zu entscheiden. Ein vorzeitiger Baubeginn ohne vorgängige Bewilligung durch das zuständige Bundesamt führt zur Verwirkung aller Ansprüche auf Bundesbeiträge für die entsprechende Massnahme (Art 26 SuG; SR 616.1).

4.3.3 Der Baubeginn von Massnahmen und Teilmassnahmen der A-Liste der 2. Generation (Ziff. 3.3) soll grundsätzlich innerhalb von vier Jahren ab Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung erfolgen. Fixe Fristen ergeben sich aus den Ziffern 4.3.1 und 6.2.1 . Bei der zeitlichen Staffelung der einzelnen Massnahmen und Teilmassnahmen ist zu beachten, dass die angestrebte Wirkung baldmöglichst erreicht werden soll (vgl. dazu auch Ziff. 6.3.). Insbesondere gilt es, die Vorbereitung und Umsetzung der mitfinanzierten und nicht mitfinanzierten Massnahmen aufeinander abgestimmt voranzutreiben.

4.4 Auszahlungsmodalitäten

4.4.1 Sind die Leistungsvereinbarung und die zur Massnahme oder Teilmassnahme gehörende Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet, zahlt der Bund auf Antrag des Kantons, der für die Massnahme bzw. Teilmassnahme verantwortlich ist, bzw. der Transportunternehmern gemäss Ziff. 4.4.5 vorbehältlich der Ziffern 4.4.2, 4.4.3 und 6.2.1 - 6.2.3 sowie im Rahmen der vereinbarten Bundesbeiträge gemäss Ziffer 3.3 die benötigten Mittel aus.

4.4.2 Die Auszahlung der Bundesbeiträge erfolgt unter dem Vorbehalt der Genehmigung der jeweiligen Voranschlagskredite durch das Parlament und von Änderungen im Bundesrecht.

4.4.3 Es werden nur für effektiv nach Baufortschritt erbrachte Leistungen Bundesbeiträge ausbezahlt. Der Antrag zur Auszahlung mit Nachweis der Kosten ist an das für die Massnahme zuständige Bundesamt gemäss Ziffer 3.3 zu richten.

4.4.4 Bei einem allfälligen Liquiditätsengpass kommt Art. 24a MinVV zur Anwendung. Für den Baubeginn gelten die Bestimmungen gemäss Ziffer 4.3.

4.4.5 Die Beiträge an Eisenbahninfrastrukturen für den Agglomerationsverkehr werden an die Transportunternehmungen (Bahnunternehmungen) über die Finanzierungsinstrumente nach der Eisenbahngesetzgebung ausbezahlt.

5 Umsetzungs- und Wirkungskontrolle sowie Controlling (Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling)

5.1 Umsetzungskontrolle

Der Kanton gewährleistet, dass alle vier Jahre der Stand der Umsetzung für alle hier vereinbarten Massnahmen in einem Umsetzungsreporting zuhanden des ARE nach den Vorgaben des Anhangs 6 dargestellt wird. Der Bund wird insbesondere prüfen, wie die Massnahmen gestaffelt sind und welche Massnahmen umgesetzt worden sind.

5.2 Wirkungskontrolle

Der Bund führt eine periodische Wirkungskontrolle des Agglomerationsprogramms durch. Diese vergleicht die angestrebte mit der tatsächlichen Entwicklung anhand von Indikatoren. Die Festlegung der Indikatoren für die Wirkungskontrolle erfolgt durch das ARE, die beteiligten Körperschaften und Bundesämter werden konsultiert. Der Kanton stellt dem Bund die für die Durchführung der Wirkungskontrolle erforderlichen Informationen zur Verfügung.

5.3 Controlling

5.3.1 Das Controlling des Bundes betrifft die mitfinanzierten Massnahmen (Ziff. 3.3), für welche eine Finanzierungsvereinbarung unterzeichnet ist und umfasst ein Kosten-, Termin- und Finanzcontrolling.

5.3.2 Im Bereich Strassen- und Langsamverkehr wird das Controlling der Massnahmen und Teilmassnahmen in den ASTRA-Weisungen für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen geregelt.

5.3.3 Im Bereich Schienenverkehr wird das Controlling der Massnahmen und Teilmassnahmen (Projekte) in der Controlling- Richtlinie Agglomerationsprogramme des BAV geregelt.

5.4 Stichprobenkontrollen

Die zuständige Stelle beim Bund kann, nach Vorankündigung, jederzeit Stichprobenkontrollen durchführen. Der Kanton stellt die notwendigen Unterlagen zur Verfügung bzw. erlaubt dem Bund die Einsicht in alle relevanten Unterlagen.

6 Erfüllung, Nichterfüllung und mangelhafte Erfüllung der Leistungsvereinbarung

6.1 Erfüllung der Vereinbarung

6.1.1 Die Vereinbarung gilt als erfüllt, wenn die Massnahmen gemäss Ziffern 3.1, 3.2 und 3.3 entsprechend dem Agglomerationsprogramm Burgdorf und dem Prüfbericht des Bundes umgesetzt, die Bestimmungen der vorliegenden Leistungsvereinbarung sowie der darauf aufbauenden Finanzierungsvereinbarung erfüllt und die Beiträge gemäss Ziffern 3.3. und 4 durch den Bund ausbezahlt sind (inkl. Rückzahlung allfälliger Vorfinanzierungen).

6.1.2 Wesentliche Änderungen von Massnahmen gemäss Ziff. 3.1. mit Zeithorizont A und von Massnahmen gemäss Ziff. 3.3. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE). Wesentliche Änderungen von Massnahmen gemäss Ziff. 3.2. bedürfen der schriftlichen Zustimmung des Bundesamts für Raumentwicklung (ARE), sofern eine Abhängigkeit mit einer mitfinanzierten Massnahme besteht. Als wesentlich gelten Änderungen, wenn sie einen spürbaren Einfluss auf die Wirkung der Massnahme haben können. Die Zustimmung wird erteilt, wenn mit der geänderten Massnahme eine vergleichbare oder bessere Wirkung zu erwarten ist oder wenn aufgezeigt wird, wie eine Wirkungseinbusse anderweitig kompensiert wird. Über die Genehmigung ist auf Gesuch der Trägerschaft möglichst rasch, i.d.R. innert 30 Tagen nach Vorliegen der vollständigen Gesuchsunterlagen, zu entscheiden.

6.1.3 Als Massnahmenänderung gilt auch der Ersatz von Teilmassnahmen eines Massnahmenpakets.

6.1.4 Die Änderung von Massnahmen nach Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarung wird in der Finanzierungsvereinbarung geregelt. Die Zustimmung zu (i.S. von Ziff. 6.1.2) wesentlichen Änderungen darf vom zuständigen Bundesamt nur nach Absprache mit dem ARE erfolgen.

6.2 Mangelhafte Erfüllung oder Nichterfüllung der Vereinbarung

6.2.1 Werden einzelne mitfinanzierte Massnahmen[3] bis 2027 nicht umgesetzt, erlischt der Anspruch auf die entsprechende Finanzhilfe. Der Anspruch erlischt ebenfalls, wenn der Kanton dem Bund schriftlich mitteilt, dass von der Vorbereitung oder Umsetzung einer Massnahme definitiv Abstand genommen worden ist. Bereits erhaltene Bundesbeiträge sind zurückzuerstatten. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.2.3 – 6.2.5 bleiben vorbehalten.

6.2.2 Wird eine Massnahme nur teilweise umgesetzt oder ohne schriftliche Zustimmung des Bundes verändert, kann er – sofern eine spürbar geringere Wirkung als sie der Massnahme im Rahmen der Prüfung durch den Bund zugrunde gelegt wurde zu erwarten ist – den dafür reservierten Beitrag reduzieren oder – sofern eine massiv geringere Wirkung zu erwarten ist – den dafür reservierten Betrag gänzlich verweigern sowie eine Rückzahlung bereits für die entsprechende Massnahme ausbezahlter Beiträge verlangen. Die Rechtsfolgen gemäss Ziff. 6.2.3 bis 6.2.5 bleiben vorbehalten.

[3] Mit der Bezeichnung „Massnahme/n" sind stets auch „Massnahmenpakete" gemeint. Mit der Bezeichnung „Teilmassnahme/n" („Projekte" bei Schienenmassnahmen) sind Etappen von Einzelmassnahmen oder einzelne Massnahmen von Massnahmenpaketen gemeint

6.2.3 Zeigt sich im Rahmen der Umsetzungskontrolle oder einer Stichprobenkontrolle, dass eine Massnahme, Teilmassnahme oder Gruppe von Massnahmen nicht oder nur in ungenügendem Masse vorbereitet und umgesetzt wird, kann der Bund den Abschluss neuer Finanzierungsvereinbarungen für Massnahmen, die mit der nicht umgesetzten Massnahme zusammen hängen, sistieren. In Fällen, wo diese fehlende oder ungenügende Vorbereitung und Umsetzung mit erheblichen Auswirkungen auf die Umsetzung des Gesamtkonzepts des Agglomerationsprogramms bzw. auf dessen Wirkung verbunden ist, kann der Abschluss von neuen Finanzierungsvereinbarungen für alle Massnahmen und Teilmassnahmen sistiert werden. Die Sistierung wird aufgehoben, sobald der Mangel in der Umsetzung behoben ist oder der Anspruch auf die Finanzhilfe infolge Zeitablauf oder Abstand erlischt (vgl. Ziff. 6.2.1).

6.2.4 Mittel, die für Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 vorgesehen waren, aber gestützt auf Art. 6.2.1 und 6.2.2. nicht beansprucht werden können, verbleiben im Infrastrukturfonds. Sie stehen der Gesamtheit der Agglomerationen für Massnahmen der nächsten Generationen des Programms Agglomerationsverkehr zur Verfügung. Nicht beanspruchte Bundesmittel können somit vom Kanton (bzw. der regionalen Körperschaft) nicht für andere zur Mitfinanzierung vorgesehene Massnahmen derselben Generation beansprucht werden. Eine Ausnahme bilden Teilmassnahmen, die innerhalb des gleichen Massnahmenpakets durch neue Teilmassnahmen mit vergleichbarer Wirkung ersetzt werden können.

6.2.5 Subsidiär gelten die Bestimmungen des Subventionsgesetzes (Art. 28 ff. SuG).

6.3 Berücksichtigung des Stands der Umsetzung der Massnahmen bei der Prüfung des Agglomerationsprogramms der nächsten Generationen

Der Stand der Umsetzung der Massnahmen und die Wirkung des Agglomerationsprogramms (Ziff. 5.1, 5.2) werden im Rahmen der Beurteilung der nächsten Generationen des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigt werden.

7 Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1 Ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.1.1 Die vorliegende Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm Burgdorf 2. Generation wird in der Regel alle vier Jahre überprüft und gegebenenfalls angepasst. Soweit möglich erfolgt die Anpassung im Rahmen von Abschlüssen von Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen zukünftiger Generationen.

7.1.2 Falls die für das Agglomerationsprogramm zuständigen Stellen kein überarbeitetes Agglomerationsprogramm einreichen, verzichten sie auf Bundesmittel für die darauffolgende Finanzierungsetappe. Die Ansprüche für die Finanzierung der Massnahmen gemäss Ziffer 3.3 bleiben unter Vorbehalt von Ziffer 6.2.3 bestehen.

7.2 Ausserordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung

7.2.1 Die Vertragsparteien verpflichten sich zur gegenseitigen Information bei Änderungen von Rahmenbedingungen mit Auswirkungen, die nicht durch die ordentliche Anpassung der Leistungsvereinbarung erledigt werden können.

7.2.2 Eine ausserordentliche Anpassung einer Leistungsvereinbarung bedingt einen schriftlichen und begründeten Antrag an den Vertragspartner und ist nur im gegenseitigen Einvernehmen möglich. Vorbehalten bleibt die clausula rebus sic stantibus.

8 Salvatorische Klausel

Ist eine Bestimmung dieser Leistungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam, berührt dies die Rechtswirksamkeit der gesamten Leistungsvereinbarung nicht. Die unwirksame Bestimmung ist dann so zu verstehen, dass der mit ihr angestrebte Zweck so weit wie möglich erreicht wird.

9 Anwendbare Bestimmungen und Rechtsschutz

9.1 Es gelten namentlich die Bestimmungen des Infrastrukturfondsgesetzes (IFG; SR 725.13), des Bundesgesetzes und Verordnung über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer (MinVG; SR 725.116.2/ MinVV; SR 725.116.21) und subsidiär des Subventionsgesetzes (SuG; SR 616.1).

9.2 Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesverwaltungsrechtspflege (Art. 35 Abs. 1 SuG).

10 Inkrafttreten der Leistungsvereinbarung

Die Vereinbarung tritt mit der Unterzeichnung durch die Parteien in Kraft.

11 Rangordnung

Folgende Dokumente bilden einen integrierenden Bestandteil dieser Vereinbarung und stehen im Fall von Widersprüchen nacheinander in angeführter Rangordnung:

1. Wortlaut der vorliegenden Vereinbarung
2. Liste der Massnahmen zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3); Anhang 1
3. Prüfbericht des Bundes vom 26.02.2014
4. Leistungsvereinbarung der 1. Generation vom 31.01.2011, inkl. Anhang 5 der vorliegenden Leistungsvereinbarung 2. Generation
5. Agglomerationsprogramm Burgdorf, Teil Verkehr und Siedlung, 2012
6. Weisung von 14.12.2010 über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation
7. ASTRA-Weisungen für die Strassen- und Langsamverkehrsmassnahmen
8. Controlling- Richtlinie Agglomerationsprogramme des BAV

Die Vereinbarung wird in 4 Originalfassungen ausgefertigt. Jede Partei erhält ein Exemplar.

Bern, 29.5.2015

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Departementschefin Doris Leuthard

Bern, 20.4.15

Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion des Kantons Bern

Regierungsrat
Christoph Neuhaus

Bern, - 6. MAI 2015

Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern

Regierungspräsidentin
Barbara Egger-Jenzer

Die Regionalkonferenz Emmental hat von der Leistungsvereinbarung zustimmend Kenntnis genommen.

Burgdorf, 23.04.2015

Regionalkonferenz Emmental

Präsident der Geschäftsleitung
Samuel Leuenberger

Burgdorf, 27.04.2015

Vizepräsidentin der Geschäftsleitung
Marianne Nyffenegger

Verteiler: Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation, Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion und Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion des Kantons Bern.

Anhänge:

Anhang 1: Liste der Massnahmen zur Umsetzung des LV-Konzepts (Ziff. 3.3).

Anhang 2: Prüfbericht des Bundes vom 26.02.2014;

Anhang 3: Regierungsratsbeschluss (Kanton Bern)

Anhang 4: Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen. (inkl. Übersichtsliste der Beschlüsse, Vereinbarungen und/oder ggf. Querverweise auf regionale und/oder kantonale Richtpläne betreffend Verpflichtung der Gemeinden und/oder der regionalen Körperschaften)

Anhang 5: Listen der mitfinanzierten Massnahmen der Leistungsvereinbarung 1. Generation, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind. (Leistungsvereinbarung 1. Gen., Kap.3.3)

Anhang 6: Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation, Kapitel 6.3

Anhang 1 Massnahmenliste Benchmark Langsamverkehr

Priorität A

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme/Massnahmenpakete	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung*	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung*
0404.2.003	SV 03	Verkehrssanierung Kantonsstrasse 23 Industriezone Lyssach	2.22	0.89
0404.2.013	RV 02	Velostation / Veloparkierung / B+R-Plätze A-Liste	0.98	0.39
0404.2.015	LA01	Langsamverkehr A-Massnahme	5.34	2.13
		Summe	**8.54**	**3.41**
0404.2.026		Konzept LV A-Liste	8.47	3.39

Tabelle A1.1 *Eine Differenz zwischen Summe und Konzept LV_A-Liste kann bestehen. Diese Differenz erklärt sich durch vorgenommene Rundungen; massgebend sind die Beträge des Konzepts LVA-Liste.

Infolge des Benchmarks werden die LV-Kosten wie folgt gekürzt:
Kürzung LV A-Liste: CHF 0.07 Mio.* / Kürzung LV B-Liste: CHF 0.08 Mio.*
Kürzung lt. Benchmark insges. CHF 0.15 Mio.*

LV A-Liste	A	8.47

Die Kürzung erfolgt proportional zu den Summen der LV A-/B-Liste.

Für Massnahmenänderungen gelten die Bestimmungen gemäss Ziff. 6.1.2 und 6.1.3.

Priorität B

Nr. ARE-Code	Nr. AP	Massnahme/Massnahmenpakete
0404.2.014	RV02	Velostation / Veloparkierung / B+R-Plätze B-Liste
0404.2.016	LA01	Langsamverkehr B-Massnahme

Tabelle A1.2

Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

26. Februar 2014

Agglomerationsprogramm Burgdorf 2. Generation
Prüfbericht des Bundes

Referenz/Aktenzeichen: 321.1 / N032-0242

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Bundesamt für Raumentwicklung ARE

Dr. Maria Lezzi
Direktorin

Inhaltsverzeichnis

1 Gegenstand, Ziel, Vorgehen 4

1.1 Gegenstand der Prüfung 4
1.2 Ziel und Zweck der Prüfung 4
1.3 Vorgehen im Prüfprozess 4
1.4 Vorgehen in der Umsetzung 4

2 Gesamtwürdigung, Beitragssatz, Listen der A- und B-Massnahmen 5

3 Prüfung der Grundanforderungen 8

4 Beurteilung der Programmwirkung 9

4.1 Nutzen - Beurteilung nach Wirksamkeitskriterien 9
4.2 Wirkung des Agglomerationsprogramms (Kosten/Nutzen-Verhältnis) 11

5 Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen 13

5.1 Anpassung Massnahmen aufgrund Vorgaben der UVEK-Weisung 14
5.2 Nicht mitfinanzierte Massnahmen 14
5.3 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen 15
5.4 Durch den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C 16
5.5 A-, B- und C*-Liste aufgrund der Überprüfung der Priorisierung 17

6 Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und Planungsinstrumenten des Bundes sowie den kantonalen Richtplänen 18

6.1 Gesetzgebung, Sach- und Massnahmenpläne und Inventare des Bundes 18
6.2 Nachweis der Abstimmung von Infrastrukturmassnahmen der Priorität A oder B mit den kantonalen Richtplänen 18

7 Hinweise zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms 20

ANHANG 1 21

ANHANG 2 22

1 Gegenstand, Ziel, Vorgehen

1.1 Gegenstand der Prüfung

Gegenstand der Prüfung ist das Agglomerationsprogramm Burgdorf bestehend aus:

- RGSK: Synthesebericht 2012, 13. Juni 2012
- Agglomerationsprogramm, Bericht, Juni 2012
- Agglomerationsprogramm, Massnahmen, Juni 2012
- Umsetzungsbericht Teil A [digital]
- Umsetzungsbericht Teil B [digital]

Das Agglomerationsprogramm (AP) wurde am 28. Juni 2012 beim Bund zur Prüfung eingereicht. Damit bewirbt sich die Agglomeration/Trägerschaft für die Mitfinanzierung der im Agglomerationsprogramm als prioritär eingestuften Verkehrs-Infrastrukturvorhaben durch den Bund im Rahmen des Infrastrukturfondsgesetzes.

1.2 Ziel und Zweck der Prüfung

Die Prüfung hat vier Ziele:

1. Die Erfüllung der Grundanforderungen prüfen.
2. Die Wirkung des Agglomerationsprogramms beurteilen. Die Wirkung ist entscheidend für die Höhe der Bundesbeiträge.
3. Die Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen[1] über alle Agglomerationsprogramme mit Blick auf die verfügbaren Bundesmittel.
4. Die Berücksichtigung des Umsetzungsberichts Teil A und B als integraler Teil des Agglomerationsprogrammes.

Auf dieser Grundlage werden die Botschaft zum Bundesbeschluss über die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr zu Handen des eidgenössischen Parlaments und die Leistungsvereinbarungen erarbeitet.
Den allgemeinen gesetzlichen Anforderungen an die Realisierung der Infrastrukturen wird mit dem Prüfbericht nicht vorgegriffen.

1.3 Vorgehen im Prüfprozess

Das Verfahren der Prüfung ist grundsätzlich in der Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der 2. Generation des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK vom 14.12.2010 (nachfolgend: UVEK-Weisung) festgelegt. Im Verlaufe des Prüfungsprozesses wurden diese Vorgaben in der praktischen Anwendung konkretisiert und präzisiert. Die Erläuterungen zum Vorgehen und zu den allgemeinen Ergebnissen des Prüfprozesses sind im Erläuterungsbericht vom 26.02.2014 dargelegt.

1.4 Vorgehen in der Umsetzung

In der Leistungsvereinbarung verpflichten sich die am Agglomerationsprogramm beteiligten Parteien zur Umsetzung aller darin enthaltenen mitfinanzierten und nicht mitfinanzierten Massnahmen. Für jede vom Bund mitfinanzierte Infrastrukturmassnahme der A-Liste, die bau- und finanzreif ist, wird gestützt auf die Leistungsvereinbarung eine Finanzierungsvereinbarung abgeschlossen. Anschliessend kann die Massnahme umgesetzt werden. Bundesbeiträge werden für die effektiv erbrachten Leistungen maximal bis zu den nachfolgend festgelegten Höchstbeiträgen zuzüglich Teuerung und MWSt. ausbezahlt.
Die Umsetzung aller in der Leistungsvereinbarung aufgeführten Massnahmen wird im Rahmen eines laufenden Controllings durch den Bund überprüft.

[1] Mit der Bezeichnung „Massnahme/n" sind stets auch „Massnahmenpaket/e" gemeint.

2 Gesamtwürdigung, Beitragssatz, Listen der A- und B-Massnahmen

Das Agglomerationsprogramm Burgdorf 2. Generation behandelt alle Aspekte eines Agglomerationsprogramms. Das Programm fokussiert jedoch stark auf eine Lösung der Verkehrsprobleme mit einem Autobahnzubringer Emmental, wobei Überlegungen zu alternativen Konzepten mit zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt wird. Dies relativiert denn auch den erkennbaren roten Faden von der Analyse über das Zukunftsbild, die Herausforderungen und Strategien bis hin zu den Massnahmen sowohl im Verkehrs- als auch im Siedlungsbereich. Die Kohärenz der Agglomerationsprogramme 1. und 2. Generation ist auf einer generellen Ebene gegeben.
Im Verkehrsbereich liegen die Stärken des Programms in der Strategie der Intermodalität (insbesondere mit der Aufwertung des Bahnhofes als zentrale Drehscheibe des öffentlichen Verkehrs (ÖV)). Zur Verbesserung der Verträglichkeit des motorisierten Individualverkehrs (MIV) werden Aufwertungsmassnahmen in zentralen Strassenräumen ergriffen (namentlich durch die Aufwertung der Ortsdurchfahrt Burgdorf aus dem Agglomerationsprogramm 1. Generation). Sie führen zu gewissen Qualitätsverbesserungen des Verkehrsnetzes. Weiter erhöht die Velostrategie mit ihren zahlreichen Massnahmen die Sicherheit und die Netzdichte im Agglomerationskern. Im Siedlungsbereich trägt die Umsetzung der Vorgaben des Kantons und der RGSK im Kontext von Burgdorf zu einer gewissen Förderung der Siedlungsentwicklung nach innen bei.
Zu den Schwächen des Programms zählt im Verkehrsbereich das Fehlen MIV-lenkender und nachfragesteuernder Strategien und Massnahmen, z.B. bei der Parkierung. Damit verbleibt in der Agglomeration und insbesondere im Agglomerationskern eine hohe MIV-Belastung, die sich nur beschränkt mit einer Umfahrungsstrasse reduzieren lässt. Dem Fussverkehr wird für eine Fussgänger- und Veloverkehrsmodellstadt im Kern ein verhältnismässig geringer Stellenwert eingeräumt. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf den Veloverkehr in den Nachbargemeinden von Burgdorf. Im Bereich Siedlung sind im Agglomerationsprogramm keine überzeugenden siedlungslimitierenden Massnahmen ersichtlich.
Mit den vorgeschlagenen Massnahmen können lediglich kleinere Reduktionen der Umweltbelastungen im Zentrum der Agglomeration erwartet werden. Die langfristige Absicht der Realisierung eines Autobahnzubringers Emmental müsste sowohl bzgl. der Wirkung auf den Modal Split als auch auf das Landschaftsbild mit starken flankierenden Massnahmen kompensiert werden.

Nach der Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen für die Agglomeration Burgdorf belaufen sich die Investitionskosten des Agglomerationsprogramms auf CHF 34.73 Mio. Dieser Betrag umfasst CHF 25.39 Mio. für die A- und B-Massnahmen sowie CHF 9.34 Mio. für die A1-Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation. Die Investitionskosten werden als tief eingestuft[2].

Aufgrund der Programmwirkung (Kosten/Nutzen-Verhältnis) wird dem eidg. Parlament beantragt, folgenden Beitragssatz des Bundes an die mitfinanzierten Massnahmen der 2. Generation festzulegen[3]:

40%

Gestützt auf diesen Beitragssatz und die Prüfung der Priorisierung der Massnahmen werden zur Mitfinanzierung der in der nachfolgenden A-Liste stehenden Massnahmen die aufgeführten Höchstbeiträge des Bundes beim eidgenössischen Parlament zur Freigabe beantragt.

[2] Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. und Teuerung

[3] Der Beitragssatz an die A1-Massnahmen, welcher in der Leistungsvereinbarung (1. Generation) festgehalten ist, bleibt unverändert.

A-Liste

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio CHF) laut AP*	*Kosten (Mio CHF) 2005**	*Bundes-beitrag***
0404.2.011	ÖV07	Neuer Bushof und Bahnhofplatz Burgdorf	6.60	5.87	2.35
0404.2.026		LV A-Liste (Anhang 1)		8.47	3.39
	Summe			14.34	5.74

Tabelle 2-1 (* Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. und Teuerung; ** Höchstbeitrag Bund, Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. und Teuerung, gerundet)

Für die in der nachfolgenden B-Liste stehenden Massnahmen ist die Bau- und Finanzreife für die Vierjahresperiode 2015-2018 nicht erreichbar oder muss das Kosten/Nutzen-Verhältnis noch optimiert werden. Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung dieses Prüfberichts (26.02.2014) ist die Mitfinanzierung dieser Massnahmen durch den Bund weder durch den Infrastrukturfonds noch durch ein anderes Finanzierungsinstrument des Bundes gesichert. Es wird eine Aufstockung der Bundesmittel und eine Verstetigung der Mitfinanzierung des Programms Agglomerationsverkehr durch den Bund angestrebt. Unter Vorbehalt der Sicherung der Finanzierung sollen diese Massnahmen in den Agglomerationsprogrammen der 3. Generation von den Agglomerationen neu eingereicht und vom Bund nochmals geprüft werden:

B-Liste

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio CHF) laut AP*	*Kosten (Mio CHF) 2005**	*Bundes-beitrag**
0404.2.004	SV04	Umgestaltung des Löwenknotens in Oberburg	1.60	1.42	0.57
0404.2.027		LV B-Liste (Anhang 1)		9.62	3.85
	Summe			11.04	4.42

Tabelle 2-2 (* Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. und Teuerung, gerundet)

Hinweise

Die Umsetzung der relevanten nicht mitfinanzierten Massnahmen im Bereich Siedlung und Verkehr (vgl. Kap. 5.2.1, 5.2.2) sowie der durch andere Bundesmittel (mit)finanzierbaren Massnahmen (Kap. 5.3) wird als wesentlicher Bestandteil für die Programmwirkung betrachtet und ist damit für die Festlegung des Beitragssatzes des Bundes mitentscheidend.

Kosten und Nutzen der überarbeiteten Agglomerationsprogramme der zweiten Generation sind unter Einbezug der Massnahmen gemäss Leistungsvereinbarung der ersten Generation (ohne Massnahmen der Priorität B, vgl. Kap. 3.4 der Leistungsvereinbarung) bewertet, jedoch ohne Berücksichtigung der aus dem Infrastrukturfonds mitfinanzierten, sogenannten „dringlichen Projekte". Deren Umsetzung inkl. flankierender Massnahmen ist jedoch Voraussetzung für eine allfällige Beteiligung des Bundes an Massnahmen aus dem Agglomerationsprogramm.

Die angeführten Kosten wurden aus dem eingereichten Agglomerationsprogramm der 2. Generation bzw. der Leistungsvereinbarung zum Agglomerationsprogramm der 1. Generation entnommen. Die Kostenbewertung einer Massnahme erfolgt durch eine Einteilung in fünf Haupt- und vier Zwischenkostenkategorien, die anhand von vier Agglomerationsgrössenkategorien abgestuft werden. Bei der Agglomeration Burgdorf handelt es sich um eine kleine Agglomeration.

Die Massnahmen, die vom Bund als Sicherung/Aufwertung Strassenraum, Verkehrsmanagement und Langsamverkehr kategorisiert sind, wurden einem Benchmark unterzogen, der darauf abzielt, eine vergleichbare und angemessene Basis für die Beurteilung und Ausrichtung von Beiträgen zu stellen. Betriebsbeiträge (Bsp. Unterhalts- und Sanierungskosten) können mittels Infrastrukturfonds nicht finanziert werden (Art. 17a Abs. 4 MinVG). Entsprechende Nachweise werden im Rahmen des Abschlusses der Finanzierungsvereinbarungen verlangt.

3 Prüfung der Grundanforderungen

Die grundsätzliche Mitfinanzierungswürdigkeit des Agglomerationsprogramms durch den Bund ist entsprechend der UVEK-Weisung an bestimmte Grundanforderungen geknüpft. In Gesprächen zur Standortbestimmung des vorliegenden Agglomerationsprogramms hatte der Bund bereits zu einem früheren Zeitpunkt allfällige Lücken bei der Erfüllung der Grundanforderungen aufgezeigt.

In Anlehnung daran und in Kenntnis des eingereichten Agglomerationsprogramms stellt der Bund fest, dass die Grundanforderungen grundsätzlich erfüllt sind.

Hinweis zur Trägerschaft im Hinblick auf die Umsetzung:
Für die Umsetzung verlangt der Bund, dass sich der Kanton und die Gemeinden, ggf. auch die regionale Körperschaft zur Umsetzung aller in diesem Prüfbericht aufgelisteten, für die Programmwirkung relevanten Massnahmen (Kap. 2, 5.2.1, 5.2.2 und 5.3) in ihrer Verantwortung, verpflichten. Zu diesem Zweck müssen sie, i.d.R. auf Exekutivebene, Beschlüsse zur Einleitung und Durchführung dieser Massnahmen im Rahmen ihrer Kompetenzen abgeben und diese Beschlüsse dem/den Kanton(en) bzw. der Trägerschaft vor Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung weiterleiten. Die planungs- und kreditrechtlichen Beschlüsse der zuständigen Organe bleiben vorbehalten.
Hinweis: Diese Regel gilt unter dem Vorbehalt, dass die betroffene Massnahme nicht schon juristisch, durch Planungs- und/oder Finanzierungsinstrumente verpflichtend ist.

Hinweise zum Controlling:
Der Bund führt periodisch ein Controlling und ein Monitoring durch, um den Stand der Umsetzung und die Wirkung der Agglomerationsprogramme zu überprüfen. Die entsprechenden Berichte und die erforderlichen kantonalen/kommunalen Daten sind zur Verfügung zu stellen.
Massnahmen im Bereich Siedlung und Verkehr ausserhalb des Agglomerationsprogramms, die sich nach Einreichung des Agglomerationsprogramms als unumgänglich erweisen, sind im Sinne einer möglichst hohen Gesamtwirkung des Programms zu planen und im Rahmen einer nächsten Generation Agglomerationsprogramme aufzunehmen bzw. in der Berichterstattung an den Bund aufzuführen und zu erläutern.
Die Trägerschaft verpflichtet sich, das Agglomerationsprogramm konform zu Gesetzgebung, übergeordneten Sachplänen und unter Beachtung von Schutzinventaren weiterzuentwickeln und umzusetzen. Strategien und Massnahmen von übergeordneter Bedeutung sind vor Abschluss der Leistungsvereinbarung im kantonalen Richtplan festzuschreiben (vgl. Kap. 6.)

4 Beurteilung der Programmwirkung

Das Verfahren für die Ermittlung der Programmwirkung ist in der UVEK-Weisung festgelegt (insb. Kap. 2, 3.5 und 4.5). Es stellt den Nutzen des Agglomerationsprogramms dessen Kosten gegenüber. Sowohl Nutzen als auch Kosten werden jeweils relativ, d.h. vor dem Hintergrund der Agglomerationsgrösse (Bevölkerung und mit 0.5 gewichtete Anzahl Arbeitsplätze auf Schweizer BFS-Perimeter) ermittelt.
Entscheidend für die Programmwirkung sind sind Zukunftsbild, Analysen, Herausforderungen, Strategien und Massnahmen sowie der verbindende rote Faden. Bei bereits im Rahmen der 1. Generation unterstützten Agglomerationsprogrammen wird zusätzlich die Kohärenz zwischen den Programmen 1. (nach Prüfung des Bundes) und 2. Generation geprüft. Von den Massnahmen werden grundsätzlich die aus dem Infrastrukturfonds mitfinanzierten Massnahmen der A- und B-Liste (Kap. 2), die durch den Bund nicht mitfinanzierbaren Massnahmen (Kap. 5.2.1), die Eigenleistungen (Kap. 5.2.2) sowie die durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbaren Massnahmen (Kap. 5.3) berücksichtigt. Bei bereits im Rahmen der 1. Generation unterstützten Agglomerationsprogrammen wird zudem der Nutzen der Massnahmen gemäss Leistungsvereinbarung der ersten Generation betrachtet, ausgenommen die Massnahmen der Priorität B (Kap. 3.4 der Leistungsvereinbarung). Zusätzlich werden Massnahmen der übergeordneten Ebene einbezogen, sofern sie für das Agglomerationsprogramm von Relevanz sind und von den zuständigen Stellen des Bundes zum Zeitpunkt der Beurteilung als zweckmässig und innerhalb der nächsten zwanzig Jahre mit hoher Wahrscheinlichkeit als realisierbar beurteilt werden.
Entscheidend für die Kostenbeurteilung des Programms sind die Massnahmen der Priorität A und B. Bei bereits im Rahmen der 1. Generation unterstützten Agglomerationsprogrammen werden zudem die Massnahmen der Priorität A gemäss Leistungsvereinbarung der 1. Generation, die sog. A1-Massnahmen, mitberücksichtigt.

4.1 Nutzen - Beurteilung nach Wirksamkeitskriterien

Wirksamkeits-kriterium	*Beurteilung mit Begründung*
WK1: Qualität der Verkehrs-systeme verbessert	**Stärken** ▪ Die Intermodalität wird namentlich mit dem Umbau des Bahnhofs Burgdorf mit urbanen Qualitäten zur zentralen Drehscheibe des ÖV und der intermodalen Verkehrsbeziehungen deutlich gestärkt. Zusätzlich wird mit Erweiterungen der B+R- und P+R-Anlagen das Umsteigen auf den ÖV an den peripheren Haltestellen unterstützt. ▪ Mit der Umsetzung eines integralen 15'-Taktes wird das ÖV-Angebot ausgebaut und die Erschliessung einzelner ESP durch den strassengebundenen ÖV verbessert. ▪ Im Langsamverkehr werden aufbauend auf dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation Massnahmen vorgeschlagen, welche die interkommunalen Beziehungen verbessern und die Netzdichte in Burgdorf erhöhen. Die Errungenschaften der Fussgänger- und Velo-Modellstadt werden jedoch nicht auf weitere Gemeinden der Agglomeration ausgedehnt. **Schwächen** ▪ Die Verkehrsstrategie basiert zu einem Teil auf der Verbesserung der Intermodalität, der Nutzung des öffentlichen Verkehrs (Agglomerations-programm der 2. Generation) sowie der Erhöhung der Verträglichkeit des MIV (Agglomerationsprogramm der 1. Generation). Mit der starken Ausrichtung auf den in Bezug auf die Auswirkungen auf die Siedlungs- und Verkehrsentwicklung eher kritisch zu beurteilenden Autobahnzubringer

Wirksamkeits-kriterium	*Beurteilung mit Begründung*
	Emmental könnte der Nutzen verschiedener anderer Ansätze des Programms geschmälert und der eingeschlagene Lösungsansatz der Aufwertungen der Ortsdurchfahrt von Burgdorf in Frage gestellt werden. ▪ Im ÖV wird das Regionalbussystem noch unzureichend in ein agglomerationsweites System integriert. Weiter wird das Ticketing als problematisch dargestellt, aber nicht mit einer Massnahme angegangen. ▪ Nachfrageseitig werden alternative Ansätze aufgezeigt, Massnahmen zur Lenkung oder Steuerung des MIV werden hingegen keine vorgeschlagen. Dazu widerspricht die vorgeschlagene Parkierungsregelung den Steuerungs- und Umsteigeabsichten der Agglomeration.
WK2: Siedlungsentwicklung nach innen gefördert	**Stärken** ▪ Die kantonalen Vorgaben (Neueinzonungsregelungen, ESP- und VE-Politik des Kantons Bern) und jene des RGSK (Vorranggebiete Siedlungserweiterungen und regionale Schwerpunkte Wohnen und Arbeiten, Siedlungsbegrenzungslinien) haben im Burgdorfer Kontext eine gewisse Lenkungswirkung für eine Siedlungsentwicklung nach innen, eine stärkere Wirkung wird jedoch durch verschiedene Elemente (ESP 3 und 4, Randlagen von Wohngebieten) verhindert. **Schwächen** ▪ Die Planungsabsichten bezüglich der VE-Standorte in der Agglomeration werden nicht aufgezeigt. Das im kantonalen Richtplan verankerte Fahrleistungsmodell sorgt jedoch für eine gewisse Steuerung. ▪ Das Berechnungsmodell für die Dimensionierung der Siedlungsflächen des RGSK wird auf der Stufe Agglomeration als wenig lenkungsstark beurteilt. Weitere Neueinzonungen werden laut Agglomerationsprogramm nicht ausgeschlossen. Es besteht die Gefahr der mangelnden Priorisierung durch Schaffung eines Überangebots an Bauzonen sowie der Ausweisung von Zonen an ungünstigen Standorten. ▪ Die vorgeschlagenen Siedlungsbegrenzungslinien widersprechen teilweise der dargelegten Siedlungs- und Landschaftsplanung.
WK3: Verkehrssicherheit erhöht	**Stärken** ▪ Die Aufwertung der Ortsdurchfahrt Burgdorf aus dem Agglomerationsprogramm der 1. Generation sowie der Ausbau der Verkehrsdrehscheibe am Bahnhof Burgdorf sind zentrale Massnahmen zur Verbesserung der Sicherheit. ▪ Im Kern wird die Sicherheit auf einer bestehenden guten Ausgangslage im Veloverkehr durch mehrere Massnahmen weiter erhöht. Weitere Gebiete ausserhalb des Kerns können hingegen nicht von Verbesserungen profitieren. ▪ Der Kanton Bern betreibt ein Hot-Spot-Management zur Identifizierung und Sanierung von Unfallschwerpunkten. **Schwächen** ▪ Wie schon im Agglomerationsprogramm der 1. Generation wurde die durchgeführte Unfallanalyse nicht zu einer systematischen, flächendeckenden Beseitigung der Unfallschwerpunkte weiterentwickelt. ▪ Die Sicherheit wird lediglich allgemein behandelt, obwohl ein Konfliktpotenzial zwischen MIV und Langsamverkehr auf den Hauptachsen zum Teil ungelöst bleibt.

WK4: Umwelt-belastung und Ressourcen-verbrauch vermindert	**Stärken** ▪ Mit den vorgeschlagenen Massnahmen (Aufwertung Ortsdurchfahrt, Angebotsverbesserung ÖV, Verbesserung der Intermodalität am Bahnhof Burgdorf) kann eine leicht positive Wirkung auf den Modal Split und die Luftschadstoff- und Lärmimmissionen insbesondere im Kern der Agglomeration erwartete werden. **Schwächen** ▪ Die vorgeschlagenen Siedlungsmassnahmen lassen einen grundsätzlichen Lenkungswillen erkennen, wirken aber konkret zu wenig lenkend, als dass ein verminderter Ressourcenverbrauch oder eine Aufwertung von Natur- und Landschaftsräumen in der Agglomeration honoriert werden könnte.
Umsetzungs-bericht	Der Umsetzungsbericht wurde hinsichtlich der zwei geforderten Aspekte: Kohärenz zwischen der 1. und 2. Generation Agglomerationsprogramm Burgdorf und Massnahmenumsetzung im Bereich Verkehr und Siedlung vom Bund geprüft (vgl. dazu Erläuterungen unter Kap, 4.2). Die relevanten Aspekte der Umsetzung sind in die Beurteilung der Wirkung des Agglomerationsprogramms eingeflossen (Kap. 2 und 4.1).

Tabelle 4-1

Aufgrund der oben stehenden Beurteilung ergibt sich folgender Nutzen, ausgedrückt in Punkten:

Wirksamkeitskriterium	*Nutzen (-1 bis 3 Punkte)*
WK1: Qualität der Verkehrssysteme verbessert	1
WK2: Siedlungsentwicklung nach innen gefördert	1
WK3: Verkehrssicherheit erhöht	1
WK4: Umweltbelastung und Ressourcenverbrauch vermindert	1
Summe WK1 - WK4 (Nutzen)	**4**

Tabelle 4-2

4.2 Wirkung des Agglomerationsprogramms (Kosten/Nutzen-Verhältnis)

Die Kosten der Massnahmen der Priorität A und B (vgl. A- und B-Liste in Kap. 2) liegen bei CHF 25.39 Mio. zuzüglich von CHF 9.34 Mio. für die A1-Massnahmen aus der 1. Generation. Die Investitionskosten von CHF 34.73 Mio. werden als tief eingestuft[4].

Auf das gemäss UVEK-Weisung vorgesehene Malus-System im Zusammenhang mit dem Fortschritt der Umsetzung der A1-Massnahmen der überarbeiteten Agglomerationsprogramme wurde verzichtet. Grund dafür ist die kurze zur Verfügung stehende Zeit zwischen Unterzeichnung der Leistungsvereinbarung und Stichtag des Umsetzungsberichts. Stattdessen wurden die Resultate des Umsetzungsberichts im Rahmen der Wirksamkeitsbeurteilung berücksichtigt (vgl. Kap. 4.1).

Die Wirkung des Agglomerationsprogramms hängt davon ab, in welchem Verhältnis der in Kap. 4.1 ermittelte Nutzen zu den Gesamtkosten steht.

[4] Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. und Teuerung

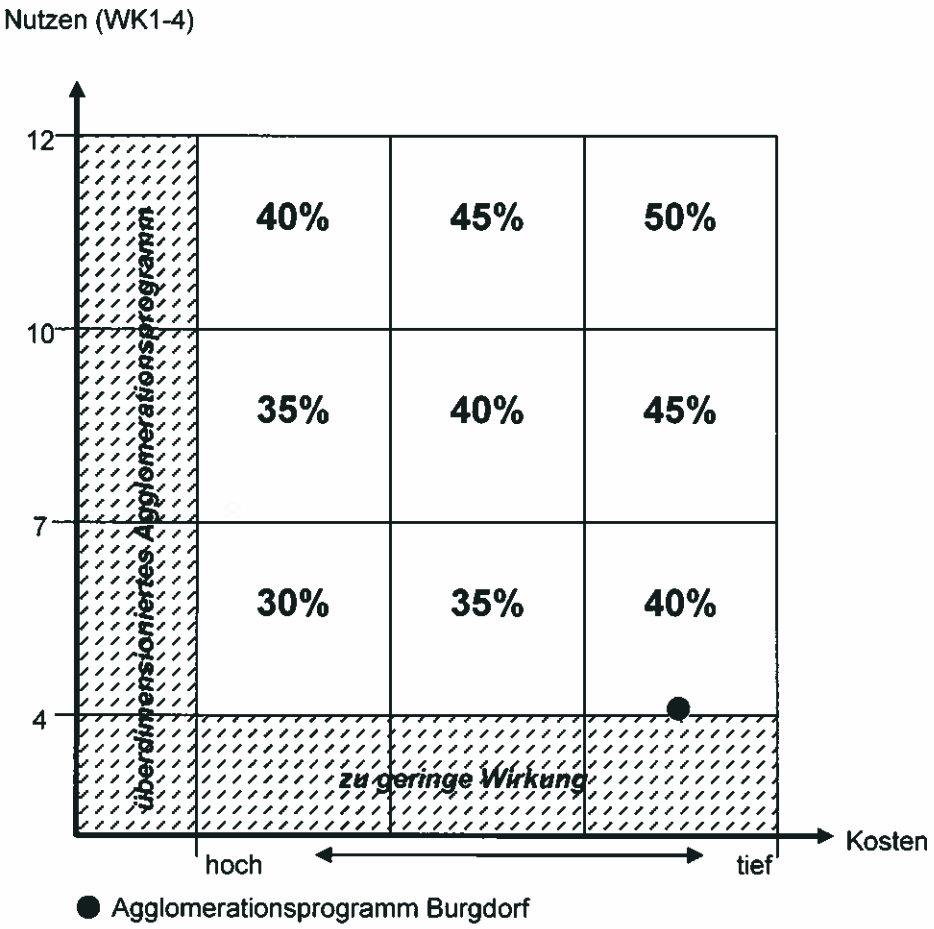

Abbildung 4-1

5 Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen

Im Vergleich aller eingereichten Agglomerationsprogramme und mit Blick auf die verfügbaren Mittel überprüft der Bund die von der Agglomeration vorgenommene Priorisierung der Massnahmen aufgrund des in der UVEK-Weisung erläuterten Verfahrens (insb. Kap. 2, 3.5 und 4.4). Dazu gehören die folgenden Schritte:

Anpassung Massnahmen (Kap. 5.1)
Ermittlung der nicht mitfinanzierten Massnahmen (Kap. 5.2)

- Siedlungsmassnahmen
- Nicht mitfinanzierbare Verkehrsmassnahmen
- Eigenleistungen der Agglomeration
- Eigenleistungen Bund
- Nicht programmrelevante Massnahmen

Ermittlung der durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbaren Massnahmen (Kap. 5.3)
Ermittlung der Massnahmen mit abgeänderten Prioritäten A/B/C (Kap. 5.4)
Ermittlung der Massnahmen mit Priorität A und B nach Überprüfung Bund (Kap. 2)

- Massnahmen der A-Liste sind innerhalb der Vierjahresperiode 2015-2018 bau- und finanzreif.
- Massnahmen der B-Liste werden die Bau- und Finanzreife erst später erreichen oder deren Kosten/Nutzen-Verhältnis muss noch optimiert werden.

Ermittlung der Massnahmen mit Priorität C mit vom Bund anerkanntem Handlungsbedarf (sog. C*-Massnahmen, Kap. 5.5)

Kapitel 2 und 5 enthalten nur Massnahmen mit einer positiven oder neutralen Wirkung auf das Agglomerationsprogramm. Die in den Tabellen 2.1, 2.2, 5.2, 5.3 und 5.5 aufgelisteten Massnahmen sind für den Beitragssatz relevant und werden in die Leistungsvereinbarung übernommen.

Massnahmen, die von der Agglomeration in der C-Priorität eingereicht wurden, wurden vom Bund nicht beurteilt.

5.1 Anpassung Massnahmen aufgrund Vorgaben der UVEK-Weisung

Um eine einheitliche Prüfung über alle Agglomerationsprogramme durchführen zu können, mussten folgende Massnahmen in ihrer Zusammensetzung geändert werden:

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Änderung Massnahmenkonfiguration*
Keine vorhanden			

Tabelle 5-1

5.2 Nicht mitfinanzierte Massnahmen

5.2.1 Nicht durch den Bund mitfinanzierbare Massnahmen

Aufgrund der gesetzlichen Vorgaben (insb. Art. 17a MinVG et Art. 21 MinVV), der ergänzenden Ausführungen der UVEK-Weisung (Kap. 3.6 und 4.4) oder aufgrund der Einreichung durch die Agglomeration als Eigenleistung können folgende programmrelevante Massnahmen nicht durch Bundesbeiträge mitfinanziert werden. Die Wirkung dieser Massnahmen ist jedoch in der Programmbeurteilung berücksichtigt. Sie sind somit relevant und in den ausgewiesenen Zeithorizonten von den Agglomerationen oder durch Dritte umzusetzen.
. Bei den Siedlungs- und Verkehrsmassnahmen sind bei der Weiterentwicklung und Umsetzung die Beurteilungen des Bundes auf Programmebene (Kap. 4) zu berücksichtigen, sodass sie eine möglichst positive Programmwirkung erreichen.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Priorität*	*Begründung für die Nicht-Mitfinanzierbarkeit*
Siedlungsmassnahmen				
0404.2.017	S1	Siedlungsränder und -trenngürtel von regionaler Bedeutung	A	Es handelt sich um Siedlungs- und Landschaftsmassnahmen, die nicht durch den Infrastrukturfonds mitfinanzierbar sind.
0404.2.018	S2	Siedlungsentwcklung nach innen	A	
0404.2.019	S3	Umstrukturierungsgebiete	A	
0404.2.020	S4	Wohn- und Arbeitsschwerpunkte	A	
0404.2.021	S5	Vorranggebiet Siedlungserweiterung	A	
0404.2.022	S6	Zentren vierter Stufe (Zentren von regionaler Bedeutung)	A	
0404.2.023	O1	Zusammenarbeit in der Agglomeration	A	
0404.2.024	L1	Regioanler Richtplan Landschaft	A	
0404.2.025	L2	Bauen im ländlichen Raum	A	

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Priorität*	*Begründung für die Nicht-Mitfinanzierbarkeit*
Verkehrsmassnahmen				
0404.2.006	ÖV01	Bahnverkehr mittel- / langfristig (Betrieb)	A	Es handelt sich um nicht infrastrukturelle Massnahmen, die nicht durch den Infrastrukturfonds mitfinanzierbar sind.
0404.2.007	ÖV02	Busverkehr mittel- / langfristig	A	
0404.2.008	ÖV03	Förderung von Buslinien als Bahnzubringer	B	
0404.2.009	ÖV04	Prüfung alternativer Erschliessungsformen	B	
Nicht zur Mitfinanzierung beantragte Eigenleistungen der Agglomeration				
0404.2.005	SV05	Knotensanierung Lützelflüh - Goldbach	B	Es handelt sich um eine infrastrukturelle Massnahme, für die keine Mitfinanzierung durch den IF beantragt wurde.

Tabelle 5-2

5.2.2 Eigenleistungen

Aufgrund der lediglich lokalen Wirkungen und für die Agglomeration tragbaren Kosten werden die folgenden Massnahmen nicht durch den Bund mitfinanziert. . Bei den Massnahmen zur Aufwertung des Strassenraums und zur Erhöhung der Sicherheit werden diejenigen, die in Bezug auf Verkehrsbelastungen und Anzahl betroffener Personen definierte Schwellenwerte nicht erreichen, ebenfalls den Eigenleistungen zugewiesen.Die Wirkung dieser Massnahmen ist jedoch in der Programmbeurteilung berücksichtigt. Sie sind in den ausgewiesenen Zeithorizonten von der Agglomeration oder durch Dritte umzusetzen.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Priorität*	*Kosten (Mio CHF) laut AP*
Eigenleistungen Bund (Weisung 14.12.2010)				

Keine vorhanden

Tabelle 5-3

5.2.3 Massnahmen mit zu geringer Programmrelevanz

In der Folge werden Massnahmen aufgelistet die von der Agglomeration zur Mitfinanzierung oder als Eigenleistung eingereicht wurden, welche aber vom Bund für die Programmwirkung mit einer zu geringen Wirkung eingestuft werden. Deren Umsetzung steht der Agglomeration frei.

ARE-Code	Nr. AP	Massnahme	Begründung

Keine vorhanden

Tabelle 5-4

5.3 Durch weitere Bundesmittel (mit)finanzierbare Massnahmen

Für die folgenden Eisenbahn- und Strassenmassnahmen ist die (Mit-)Finanzierung des Bundes durch andere Finanzierungsinstrumente als den Infrastrukturfonds, Teil Agglomerationsverkehr geplant. Diese sind für die Gesamtverkehrs- und Siedlungsentwicklung im Agglomerationsraum relevant und werden in der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms durch den Bund mitberücksichtigt. Massnahmen, die im Programm Engpassbeseitigung im Modul 3 enthalten sind, werden zur Information aufgeführt, auch wenn sie aufgrund des Realisierungshorizontes nicht Bestandteil der Wirkungsbeurteilung des Agglomerationsprogramms waren.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio CHF) laut AP*	*Finanzierungsmittel*
-0404.2.010	ÖV06	Ausbau Bhf. Kirchberg-Alchenflüh mit Doppelspurabschnitt Richtung Burgdorf	31.00	Aufgrund veränderter Rahmenbedingungen (Verzicht auf Drehung der Jurasüdfusslinie im Rahmen von ZEB und damit keine Notwendigkeit für Ausgleichsmassnahme Regionalverkehr zur Garantie der Anschlüsse in Burgdorf) ist nur noch die Realisierung der Teilmassnahme Verlängerung des Federwegs notwendig. Dazu ist geplant CHF 7.00 Mio. in die LV > 2017 aufzunehmen.
--	--	N1 Schönbühl - Kirchberg	--	Engpassbeseitigung 2014, Modul 3

Tabelle 5-5

Folgende Massnahmen befinden sich auf Strecken die Bestandteil des neuen Netzbeschlusses (NEB) des Bundes waren. Die Übernahme und Finanzierung dieser NEB-Strecken durch den Bund wurde per Volksentscheid am 24.11.2013 abgelehnt. Die Massnahmen verbleiben unter kantonaler Hoheit. Die zukünftige Planung und Finanzierung der Massnahmen ist zu prüfen.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*
Keine vorhanden[5]		

Tabelle 5-6

Die Tabellen haben informativen Charakter. Die Realisierung der Massnahmen richtet sich nach den Planungen und Kreditbeschlüssen der jeweiligen Programme des Bundes bzw. den Verfahren der einzelnen Projekte.

5.4 Durch den Bund abgeänderte Prioritäten A, B, C

Die Überprüfung der Priorisierung der Massnahmen auf ihre Plausibilität, ihr Kosten/Nutzen-Verhältnis sowie ihren Reifegrad gemäss der UVEK-Weisung (Kap. 4.4) führt zu folgenden Änderungen gegenüber den Angaben im eingereichten Agglomerationsprogramm.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio CHF) laut AP*	*Begründung*
			A → B	
0404.2.004	SV04	Umgestaltung des Löwenknotens in Oberburg	1.60	Bau- und Finanzreife unzureichend für den A-Horizont. Da keine konkrete Variante der Umgestaltung bestätigt ist, kann die Massnahme nicht als reif beurteilt werden.
			A → C	
			B → C	

Keine vorhanden

Tabelle 5-7

[5] Gemäss Agglomerationsprogramm war die Finanzierung des Autobahnzubringers Emmental im Rahmen von NEB vorgesehen. Die Massnahme wurde jedoch nicht in den - zwischenzeitlich per Volksentscheid am 24.11.2013 abgelehnten - NEB-Beschluss aufgenommen. Sie verbleibt unter kantonaler Hoheit. Die zukünftige Planung und Finanzierung der Massnahme ist zu prüfen.

5.5 A-, B- und C*-Liste aufgrund der Überprüfung der Priorisierung

Die A und B-Liste sind im Kapitel 2 ersichtlich.

In der folgenden Liste werden jene durch den Bund in die Priorität C gesetzten Massnahmen aufgelistet, bei denen der Bund den Handlungsbedarf grundsätzlich anerkennt, aber das Kosten/Nutzen-Verhältnis oder der Reifegrad der vorgeschlagenen Massnahme deren Aufnahme in die A- oder B-Liste nicht rechtfertigt (sog. C*-Massnahmen).

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Kosten (Mio CHF) laut AP*
Keine vorhanden			

Tabelle 5-8

6 Übereinstimmung mit der Gesetzgebung und Planungsinstrumenten des Bundes sowie den kantonalen Richtplänen

6.1 Gesetzgebung, Sach- und Massnahmenpläne und Inventare des Bundes

6.1.1 Allgemeines

Das Agglomerationsprogramm wurde auf seine Übereinstimmung mit der Raumplanungs- und Umweltgesetzgebung sowie mit den zugehörigen Sachplänen, Massnahmenplänen und Inventaren überprüft. Es wurden keine grundsätzlichen Widersprüche festgestellt. Die abschliessende Beurteilung der Rechtmässigkeit der einzelnen Massnahmen erfolgt jedoch im Rahmen der nachfolgenden ordentlichen Planungsverfahren und auf Basis der zum gegebenen Zeitpunkt in Kraft stehenden rechtlichen und planerischen Vorgaben. Diese sind auch bei der Weiterentwicklung und Umsetzung des Agglomerationsprogramms zwingend einzuhalten.
Bei der Umsetzung von A-Massnahmen müssen allfällig auftretende Konflikte bis zur Unterzeichnung der Finanzierungsvereinbarungen mit den zuständigen Bundesstellen, namentlich dem Bundesamt für Umwelt gelöst sein.
Bei Siedlungsmassnahmen sind insbesondere die rechtskräftigen Bestimmungen des Raumplanungsgesetzes (RPG) und die zugehörigen Vorgaben zur Bauzonendimensionierung einzuhalten.

6.1.2 Infrastrukturmassnahmen der Priorität A oder B mit möglichen Konflikten aus Sicht des BAFU

Folgende für die Wirkung des Agglomerationsprogramms mitberücksichtigte Massnahmen der Priorität A oder B weisen aufgrund einer Grobprüfung des BAFU Konflikte oder Schwierigkeiten auf (nicht abschliessende Aufzählung).

ARE-Code	*Nr. AP*	*Tab. Prüfbericht*	*Massnahme*	*Zeithorizont*	*Hinweis Konflikt/Schwierigkeit*
Keine vorhanden					

Tabelle 6-1

6.2 Nachweis der Abstimmung von Infrastrukturmassnahmen der Priorität A oder B mit den kantonalen Richtplänen

Grundsätzlich liegt es in der Verantwortung der Kantone die Konformität von Richtplanung und Agglomerationsprogramm sicherzustellen.
Sämtliche richtplanrelevanten Infrastrukturmassnahmen, die im Rahmen eines Agglomerationsprogramms vom Bund mitfinanziert werden, müssen spätestens bis zum Abschluss der Leistungsvereinbarung im entsprechenden kantonalen Richtplan (RP) verankert und vom Bundesrat genehmigt sein. Massnahmen der A-Liste müssen dabei den Koordinationsstand „Festsetzung" (FS) aufweisen. Für Massnahmen der B-Liste wird der Koordinationsstand „Zwischenergebnis" (ZE) empfohlen. Folgende Massnahmen müssen im Richtplan enthalten sein:

A-Liste:

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*
Keine vorhanden		

Tabelle 6-2

B-Liste:

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*

Keine vorhanden

Tabelle 6-3

Nicht mitfinanzierte, jedoch richtplanrelevante Massnahmen (Kap. 5.2) sollen grundsätzlich ebenfalls vor Abschluss der Leistungsvereinbarung im entsprechenden Richtplan verankert und vom Bundesrat genehmigt werden. Für richtplanrelevante Siedlungsmassnahmen gilt dies insbesondere, wenn sie eng mit einer Infrastrukturmassnahme der A-Liste verknüpft sind:

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*

Keine vorhanden.

Tabelle 6-4

Die restlichen richtplanrelevanten Siedlungsmassnahmen müssen grundsätzlich bis zum Ablauf der mit der Leistungsvereinbarung erfassten Zeitspanne von vier Jahren im Richtplan umgesetzt und genehmigt sein. Die betroffenen Massnahmen sind auf Basis der bereinigten Tabelle 5-2 definitiv festzulegen. Hängen die Siedlungsmassnahmen von umfassenderen Revisionen des Richtplans ab (z. B. im Zusammenhang mit dem revidierten Raumplanungsgesetz), können in Ausnahmefällen abweichende Termine vereinbart werden. Dabei ist jedoch eine Koordination der Umsetzung von Siedlungs- und mitfinanzierten Infrastrukturmassnahmen zu gewährleisten. Der Bund behält sich entsprechende Vorbehalte im Rahmen des Abschluss von Finanzierungsvereinbarungen vor.

7 Hinweise zur Weiterentwicklung des Agglomerationsprogramms

Die Ende 2011/Mitte 2012 eingereichten Agglomerationsprogramme 2. Generation bilden die Basis für die Freigabe der Mittel ab 2015 für das Programm Agglomerationsverkehr (2. Generation).

Der Bund unterstützt die Bestrebungen der Agglomeration, die Zusammenarbeit und die koordinierte Planung und Realisierung von Siedlungs-, Verkehrs- und Landschaftsmassnahmen fortzuführen. Für die Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Burgdorf der nächsten Generation wird empfohlen, die im Kapitel 4 dieses Prüfberichtes nach Wirksamkeitskriterien erläuterten Stärken und Schwächen des vorliegenden Agglomerationsprogramms zu beachten. Zentrale Aspekte der Überarbeitung wären im Bereich Siedlung die Konkretisierung von Massnahmen gegen die Zersiedlung und im Bereich Verkehr die Weiterentwicklung der Ansätze einer Fussgänger- und Velomodellstadt sowie griffiger verkehrslenkender und nachfrageseitiger Massnahmen. Diese könnten bei einer zukünftigen Kosten-Nutzen-Beurteilung des Autobahnzubringers eine wichtige Rolle spielen.

ANHANG 1

Massnahmenliste Benchmark Langsamverkehr

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Priorität*	*Kosten (Mio CHF) laut AP*	*Kosten (Mio CHF) 2005*/***
0404.2.003	SV03	Verkehrssanierung Kantonsstrasse 23 Industriezone Lyssach	A	2.50	2.22
0404.2.013	RV02	Velostation / Veloparkierung / B+R-Plätze A-Liste	A	1.10	0.98
0404.2.015	LA01	Langsamverkehr A-Massnahme	A	6.00	5.34
0404.2.014	RV02	Velostation / Veloparkierung / B+R-Plätze B-Liste	B	0.30	0.27
0404.2.016	LA01	Langsamverkehr B-Massnahme	B	10.60	9.43
	Summe	A/B-Liste		20.50	18.24

Infolge des Benchmarks werden die LV-Kosten wie folgt gekürzt:
Kürzung LV A-Liste: CHF 0.07 Mio.* / Kürzung LV B-Liste: CHF 0.08 Mio.*
Kürzung lt. Benchmark insges. CHF 0.15 Mio.*

	LV A-Liste	A	8.47
	LV B-Liste	B	9.62

Die Kürzung erfolgt proportional zu den Summen der LV A-/B-Liste. Genaue Beschreibung der Methode siehe Erläuterungsbericht.

Tabelle Anhang 1 (* Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. und Teuerung, gerundet; ** Die Kosten der Massnahmen LV A- und B-Liste sind ausschlaggebend und in der Botschaft des Bundesrats aufgelistet.)

ANHANG 2

Liste der nicht mitfinanzierten Massnahmen mit aus Bundessicht kritischer Wirkung

In der folgenden Liste werden jene nicht mitfinanzierten Massnahmen aufgelistet, welche Bestandteil des von der Agglomeration eingereichten Agglomerationsprogramms sind, die jedoch vom Bund kritisch beurteilt werden.

ARE-Code	*Nr. AP*	*Massnahme*	*Begründung*
Keine vorhanden			

Tabelle Anhang 2

Der Regierungsrat
des Kantons Bern

Le Conseil-exécutif
du canton de Berne

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.:	382/2015
Datum RR-Sitzung:	1. April 2015
Direktion:	Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion
Geschäftsnummer:	473057
Klassifizierung:	Nicht klassifiziert

Leistungsvereinbarungen über die Agglomerationsprogramme Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal und Interlaken, 2. Generation 2011 / 2012, Teil Verkehr und Siedlung Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung

1) Der Regierungsrat hat Kenntnis genommen vom Vortrag und den vorgelegten Fassungen der Leistungsvereinbarungen zu den Agglomerationsprogrammen Bern, Biel, Thun, Burgdorf, Langenthal und Interlaken.

2) Der Regierungsrat ermächtigt die Vorsteherin der Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion sowie den Vorsteher der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion, die Leistungsvereinbarungen für den Kanton Bern zu unterzeichnen und den Kanton bei allfälligen Vereinbarungsanpassungen zu vertreten.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer

KANTON BERN * REGIERUNGSRAT *

Verteiler
- Bau-, Verkehrs- und Energiedirektion

Anhang 4: Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen

Gemeindebeschlüsse betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen

- Stadt Burgdorf: 19.02.2015 (Kopie als Musterbeispiel im Anhang)
- Gemeinde Lyssach: 05.03.2015
- Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh: 26.02.2015

STADT BURGDORF

AMT FÜR ÖFFENTLICHEN VERKEHR
DES KANTONS BERN
25. FEB. 2015
EINGANG

Die Stadt im Emmental | Energiestadt

Lyssachstrasse 92
Postfach
3401 Burgdorf
Telefon 034 429 91 11
Telefax 034 429 93 58
Internet www.burgdorf.ch

Susanne Szentkuti
Direktwahl 034 429 42 31
E-Mail susanne.szentkuti@burgdorf.ch

Baudirektion
Raum | Umwelt | Verkehr

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
Tobias Ramser
Reiterstrasse 11
3011 Bern .

Burgdorf, 19. Februar 2015 sz/ae

Leistungsvereinbarung über die Agglomerationsprogramme:
Anhörung und Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen

Sehr geehrter Herr Ramser

Mit Schreiben vom 27. Januar 2015 geben Sie uns Gelegenheit, eine Rückmeldung zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem UVEK zum Agglomerationsprogramm Raum Burgdorf zu geben und zudem eine Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der für Burgdorf relevanten A-Massnahmen zu formulieren.

Anhörung Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm Raum Burgdorf
Wir danken für die Gelegenheit zur Anhörung. Zum vorliegenden Entwurf der Leistungsvereinbarung haben wir keine zusätzlichen Bemerkungen.

Bestätigung Vorbereitung und Umsetzung A-Massnahmen Burgdorf
Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf verpflichtet sich, alle Burgdorf betreffenden Massnahmen (ÖV07, RV02 sowie sämtliche Burgdorf betreffenden Massnahmen aus dem Paket LA01) des Agglomerationsprogrammes Burgdorf, 2. Generation 2011/2012, Teil Verkehr und Siedlung, im Rahmen seiner Zuständigkeit umzusetzen respektive zu gegebener Zeit die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse dem zuständigen Organ zu beantragen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Zäch
Stadtpräsidentin Burgdorf

Martin Aeschlimann
Gemeinderat Ressort Umwelt & Hochbau

Kopie an: Geschäftsstelle Regionalkonferenz Emmental, Oberburgstr. 12, 3400 Burgdorf

Emmental

Anhang 5

Liste der mitfinanzierten Massnahmen der Leistungsvereinbarung 1. Generation, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind (Leistungsvereinbarung 1. Gen., Kap.3.3)

Werden einzelne Massnahmen oder Teilmassnahmen aus der Liste der mitfinanzierten Massnahmen bis 2027 nicht realisiert, erlöscht der Anspruch auf eine allfällige Finanzhilfe. Der Anspruch erlöscht ebenfalls, sobald die verpflichtete Vertragspartei definitiv Abstand von der Vorbereitung oder Umsetzung einer Massnahme nimmt. Bereits erhaltene Bundesbeiträge für nicht bis 2027 realisierbare Massnahmen sind zurückzuerstatten.

Die nachfolgenden Tabellen des Anhang 6 basieren auf den Tabellen des Kapitels 3.3 sowie dem Anhang 1 der Leistungsvereinbarung 1. Generation. Es sind die Massnahmen der Tabellen gemäss Leitungsvereinbarung 1. Generation auszufüllen, welche definitiv nicht bis 2027 realisierbar sind. In der Spalte Begründung sind nachvollziehbare, zwingende Gründe aufzuführen, welche eine definitive Umsetzung bis 2027 verhindern (z.B. definitive Verweigerung der für die Umsetzung nötigen Beschlüsse durch die Stimmberechtigten oder das Parlament, rechtskräftiger Gerichtsentscheid sowie erfolgloses Ausschöpfen aller zur Verfügung stehenden Möglichkeiten um die Umsetzung der (allenfalls veränderten) Massnahme doch noch zu erreichen). Allfällige Massnahmenänderungen sind nicht hier aufzuführen.

Die Unterzeichnenden bestätigen, dass die im vorliegenden Anhang aufgelisteten Massnahmen nicht umgesetzt werden.
Die Leistungsvereinbarung 1. Generation ist dementsprechend angepasst.

A5.1 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete, Priorität A (A-Liste)

Nr.		Massnahme	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preisstand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung; Höchstbeiträge	Zuständige Stelle Bund	Begründung
ARE-Code	Nr. AP					
		Keine Massnahmen				

Tabelle A 5.1

A5.2 Liste der Massnahmen und Massnahmenpakete zur Umsetzung des LV-Konzeptes

Nr.	Massnahme/Massnahmepakete	Kosten Investition [Mio. Franken]; Preisstand	Bundesbeitrag [Mio. Franken]; Preis-	Begründung

ARE-Code	Nr. AP		Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung	stand Oktober 2005 exkl. MWSt. u. Teuerung
		Keine Massnahmen		

Tabelle A 5.2

Anhang 6: Weisung über die Prüfung und Mitfinanzierung der Agglomerationsprogramme der dritten Generation, Kapitel 6.3

6.3 Umsetzungsreporting

Das beschreibende Teil des Umsetzungsreportings soll neu Teil des Agglomerationsprogramms sein. Es muss nicht wie bisher, ein eigener Umsetzungsbericht mehr erstellt werden. Das Umsetzungsreporting wird so – neben dem Zukunftsbild und den daraus abgeleiteten Teilstrategien – eine weitere wichtige Grundlage für die Herleitung der Massnahmen im Agglomerationsprogramm der dritten Generation bilden. Dies aus folgenden Überlegungen: Mit der zunehmenden Anzahl Generationen von Agglomerationsprogrammen gewinnt die Prüfung der inhaltlichen Konsistenz der Massnahmen über die verschiedenen Generationen von Agglomerationsprogrammen an Bedeutung. Es soll nachvollzogen werden können, wie die Massnahmen aus verschiedenen Generationen von Agglomerationsprogrammen aufeinander aufbauen und wie im aktuellen Agglomerationsprogramm darauf reagiert wird, wenn einzelne Massnahmen von früheren Programmen nicht wie erwartet umgesetzt werden können. Es soll deshalb im Agglomerationsprogramm selbst kurz verbal auf den Stand der Umsetzung der Massnahmen der vorangehenden Generationen von Agglomerationsprogrammen eingegangen werden. Dies kann summarisch erfolgen für Massnahmen, die wie geplant umgesetzt werden und massnahmenspezifisch, wenn die Umsetzung zeitlich oder materiell nicht wie geplant erfolgt. Für die anstehende dritte Generation von Agglomerationsprogrammen ist dabei vorab die Umsetzung der Massnahmen aus der ersten Generation der Agglomerationsprogramme zu diskutieren, während für die zweite Generation von Agglomerationsprogrammen interessiert, ob die Umsetzung der A-Liste-Massnahmen wie geplant vorankommt.

Während der beschreibende Teil des Umsetzungsreportings direkt in das Agglomerationsprogramm aufzunehmen ist, werden auch in Zukunft die Tabellen zum Stand der Umsetzung der in der Leistungsvereinbarung enthaltenen Massnahmen in einem eigenen Anhang zum Agglomerationsprogramm auszufüllen sein.[4] Diese Tabellen sollen möglichst aktuell den Umsetzungsstand der Massnahmen bei Einreichung des Agglomerationsprogramms dokumentieren.

Die Tabellen sollen auch über den Fortschritt der so genannten dringenden Projekte informieren. Um ein einheitliches Bild über die Umsetzung über alle Agglomerationen zu gewährleisten, sollen sich die Angaben in den Tabellen auf den **Stichtag 31.3.2016** zu beziehen.

Über folgende Massnahmen-Listen ist im Tabellenteil des Umsetzungsreportings zu berichten:

- Dringende Projekte
- Infrastrukturelle Massnahmen der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Eigenleistungen der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Nicht durch den Infrastrukturfonds mitfinanzierte Massnahmen – Verkehr der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Nicht durch den Infrastrukturfonds mitfinanzierte Massnahmen – Siedlung der A-Liste der ersten / zweiten Generation gemäss Leistungsvereinbarung
- Massnahmen der B-Liste der ersten / zweiten Generation (B-Liste gemäss Prüfberichte inkl. Eigenleistungen)

[4] Dies ersetzt das jährliche Finanzcontrolling der Fondsverwaltung nicht sondern ergänzt es, insbesondere auch um die Massnahmen, die nicht mitfinanziert werden, aber Teil der der Leistungsvereinbarung sind, wie beispielsweise Massnahmen im Siedlungsbereich.

Anhang 4: Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen

Gemeindebeschlüsse betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen

- Stadt Burgdorf: 19.02.2015 (Kopie als Musterbeispiel im Anhang)
- Gemeinde Lyssach: 05.03.2015
- Gemeinde Rüdtligen-Alchenflüh: 26.02.2015

STADT BURGDORF

AMT FÜR ÖFFENTLICHEN VERKEHR
DES KANTONS BERN
25. FEB. 2015
EINGANG

Die Stadt im Emmental | Energiestadt

Lyssachstrasse 92
Postfach
3401 Burgdorf
Telefon 034 429 91 11
Telefax 034 429 93 58
Internet www.burgdorf.ch

Susanne Szentkuti
Direktwahl 034 429 42 31
E-Mail susanne.szentkuti@burgdorf.ch

Baudirektion
Raum | Umwelt | Verkehr

Amt für öffentlichen Verkehr und Verkehrskoordination des Kantons Bern
Tobias Ramser
Reiterstrasse 11
3011 Bern .

Burgdorf, 19. Februar 2015 sz/ae

Leistungsvereinbarung über die Agglomerationsprogramme:
Anhörung und Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der Massnahmen

Sehr geehrter Herr Ramser

Mit Schreiben vom 27. Januar 2015 geben Sie uns Gelegenheit, eine Rückmeldung zur Leistungsvereinbarung zwischen dem Kanton Bern und dem UVEK zum Agglomerationsprogramm Raum Burgdorf zu geben und zudem eine Bestätigung betreffend Vorbereitung und Umsetzung der für Burgdorf relevanten A-Massnahmen zu formulieren.

Anhörung Leistungsvereinbarung Agglomerationsprogramm Raum Burgdorf
Wir danken für die Gelegenheit zur Anhörung. Zum vorliegenden Entwurf der Leistungsvereinbarung haben wir keine zusätzlichen Bemerkungen.

Bestätigung Vorbereitung und Umsetzung A-Massnahmen Burgdorf
Der Gemeinderat der Stadt Burgdorf verpflichtet sich, alle Burgdorf betreffenden Massnahmen (ÖV07, RV02 sowie sämtliche Burgdorf betreffenden Massnahmen aus dem Paket LA01) des Agglomerationsprogrammes Burgdorf, 2. Generation 2011/2012, Teil Verkehr und Siedlung, im Rahmen seiner Zuständigkeit umzusetzen respektive zu gegebener Zeit die für die Umsetzung notwendigen Beschlüsse dem zuständigen Organ zu beantragen.

Wir danken für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Elisabeth Zäch
Stadtpräsidentin Burgdorf

Martin Aeschlimann
Gemeinderat Ressort Umwelt & Hochbau

Kopie an: Geschäftsstelle Regionalkonferenz Emmental, Oberburgstr. 12, 3400 Burgdorf

Emmental

Soweit kein Agglomerationsprogramm 3. Generation eingereicht wird, kann auf den beschreibenden Teil des Umsetzungsreportings verzichtet werden; das Umsetzungsreporting erfolgt in diesem Fall anhand der Tabellen.
Die Tabellen werden vom ARE vorbereitet (Liste der Massnahmen mit Angaben zur Einreichung Agglomerationsprogramm und Überprüfung des Bundes) und spätestens Sommer 2015 den Agglomerationen zugestellt. Über folgende Inhalte ist von Seiten der Agglomeration zu berichten:

Verkehrsmassnahmen	
Investitionskosten -	Aktuelle Kostenschätzung inkl. Teuerung, inkl. MWSt (Ja/nein) sowie Datum des Kostenstandes
Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Jahr des Umsetzungsbeginn/Baubeginn
Zeitpunkt der Inbetriebnahme	Jahr der Inbetriebnahme
Erläuterungen / Vorgesehene Schritte bis zum geplanten Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Beschrieb der vorgesehenen Schritte und der Verfahren, welche bis zur geplanten Umsetzung/Baubeginn noch notwendig sind inkl. Termine. Erläuterungen bei Nicht-Realisierung oder Massnahmenänderung

Siedlungsmassnahmen	
Erläuterungen / Vorgesehene Schritte bis zum geplanten Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Beschrieb der vorgesehenen Schritte und Verfahren, welche bis zur geplanten Umsetzung noch notwendig sind inkl. Termine/Meilensteine der Umsetzung (Konsultationen / Vernehmlassung, in Kraft Setzung bzw. Prozedur-Schritte bei Festsetzungen der Inhalte über Richt- und Nutzungspläne), Erläuterungen bei Nicht-Realisierung oder Massnahmenänderung
Umsetzungsbeginn / Baubeginn	Jahr des Umsetzungsbeginn / Baubeginn